

Kooperationsvereinbarung



partnerhochschule
des spitzensports

zwischen

den Hochschulen und Berufsakademien der Metropolregion Rhein-Neckar

Universität Heidelberg, Universität Mannheim, Universität Koblenz-Landau, Hochschule
Mannheim, Pädagogische Hochschule Heidelberg, Fachhochschule Ludwigshafen,
Fachhochschule Heidelberg, Berufsakademie Mannheim, Berufsakademie Mosbach
vertreten durch ihre Rektoren und Präsidenten

den Studentenwerken

Heidelberg, Mannheim
vertreten durch ihre Geschäftsführer

den betreuenden Olympiastützpunkten

OSP Rhein-Neckar
OSP Rheinland-Pfalz/Saarland
vertreten durch die Geschäftsführer der Trägervereine

und

dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband

vertreten durch seinen Generalsekretär

§ 1 Präambel

Die Erarbeitung sportlicher Höchstleistungen setzt einen außerordentlich hohen zeitlichen Aufwand voraus. Leistungssport wird in einem Lebensabschnitt betrieben, in dem zugleich die Grundlagen für eine spätere berufliche Karriere gelegt werden. Die beigetretenen Hochschulen und Berufsakademien (nachfolgend nur noch Hochschulen genannt) sowie die Studentenwerke der Metropolregion Rhein-Neckar, die betreuenden Olympiastützpunkte, der Allgemeine Deutsche Hochschulsportverband und die beigetretenen Sportverbände sehen sich gegenüber studierenden Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern (nachfolgend „Athleten“ genannt) in der Verantwortung, die Studienbedingungen unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten so zu gestalten, dass leistungssportliches Engagement mit einer akademischen Ausbildung zu vereinbaren ist.

Mit dem Kooperationsvertrag ist die Perspektive verbunden, dass sich die Metropolregion Rhein-Neckar zur *Hochschulregion des Spitzensports* entwickelt und zu einem Anziehungspunkt für studierende Athleten wird. Die Vereinbarkeit von „Studium & Spitzensport“ soll zu einem der Markenzeichen der Hochschul- und Sportentwicklung in der Region werden.

Die beigetretenen Hochschulen erhalten, sofern sie Mitglied im Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband sind, das Lizenzrecht, den Titel und das geschützte Logo „*Partnerhochschule des Spitzensports*“ zu führen und bei allen Maßnahmen öffentlich und werbewirksam einzusetzen. Für die Nutzung dieses Lizenzrechtes ist die Mitgliedschaft im Dachverband für die Dauer der Vertragslaufzeit obligatorisch.

§ 2 Ziel der Vereinbarung

Ziel der Kooperationsvereinbarung ist es, konkrete Maßnahmen umzusetzen, die die spezifischen Lebenssituationen der studierenden Athleten berücksichtigen. Diese Maßnahmen sollen Benachteiligungen verhindern, die sich auf Grund des leistungssportlichen Engagements beim Zugang zum Studium, während des Studiums und beim anschließenden Übergang in die Berufswelt ergeben. Besondere Beachtung finden hierbei die Optimierung der Rahmenbedingungen an den Hochschulen sowie die Verbesserung der Umfeldbedingungen für die Athleten. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, ihr Trainings-, Lehrgangs- und Wettkampfaufkommen mit einem geregelten Studium in Einklang zu bringen. Das Erreichen der hier vereinbarten Zielsetzungen soll in enger Kooperation von Spitzenverbänden/Olympiastützpunkten mit den Hochschulen und ihren Einrichtungen des Hochschulsports – sofern vorhanden – verwirklicht werden.

§ 3 Voraussetzungen

Die individuelle Förderung können A-, B- oder C-Kaderathleten der betreuenden Olympiastützpunkte sowie von jenen nationalen Sportverbänden in Anspruch nehmen, die dieser Vereinbarung beitreten. Der Beitritt erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung der Athleten zu dieser Vereinbarung. Die Benennung erfolgt durch die Olympiastützpunkte oder die einzelnen Sportverbände. Das Förderprogramm beginnt mit dem Beitritt des Athleten zu dieser Vereinbarung und endet mit dem Abschluss des Studiums oder der Leistungssportkarriere. Beim Ausscheiden aus einem Kader bedarf es eines Gutachtens von Seiten des betreuenden Olympiastützpunktes oder des jeweiligen Sportverbandes für eine befristete Aufrechterhaltung der vereinbarten Leistungen.

§ 4 Leistungen der Hochschulen

Die beigetretenen Hochschulen der Metropolregion Rhein-Neckar bemühen sich (an den Berufsakademien unter Berücksichtigung der Einschränkungen auf Grund des dualen Systems) im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten um eine

- einen zentralen Ansprechpartner für die beteiligten Institutionen und als Erstkontakt für interessierte Kaderathleten zu benennen
- Zuweisung des gewünschten Studienplatzes in den lokalen Vergabeverfahren
- Bereitstellung von fachnahen Mentorinnen und Mentoren, die die Athleten durch eine kontinuierliche Studienberatung und in Konfliktfällen unterstützen
- Flexibilisierung der Studienplanung während der einzelnen Semester sowie über die ganze Studiendauer hinweg
- Ergänzung der Laufbahnberatung der Olympiastützpunkte nach erfolgreichem Abschluss des Studiums (z. B. im Kontext eines Career-Service oder der Netzwerke von Fakultäten)
- bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und bei Ermessensentscheidungen im Sinne dieser Vereinbarung zu handeln

Der Maßnahmenkatalog umfasst insbesondere

- eine Beratung der Athleten im Vorfeld der Studienplatzbewerbungen
- eine Prüfung der Studienwahl sowie der Eignung der Athleten, speziell nach den Kriterien der hochschuleigenen Auswahlverfahren für die Studienplätze (in Abstimmung mit den betreuenden Olympiastützpunkten)
- eine Unterstützung der Bewerbungen der Athleten (sofern erforderlich) in Fächern mit Zulassungsbeschränkungen. Dies betrifft z. B. Antragsstellungen auf Nachteilsausgleich (vergleichbar dem ZVS-Vergabeverfahren), Hilfen bei der Optimierung der Angaben zu den relevanten Auswahlkriterien, gutachterliche Stel-

lungnahmen sowie gegebenenfalls Erläuterungen der Bewerbungen gegenüber den Auswahlkommissionen

- eine bedarfsbezogene Durchführung von „Werkstattgesprächen“ mit den beigetretenen Athleten und dem OSP. In diesem wird die Koordinierung von Veranstaltungen und Prüfungen mit den sportlichen Planungen vorgenommen
- die Flexibilisierung von Anwesenheitszeiten und die Möglichkeit, Fehlzeiten nachzuarbeiten
- die Individualisierung von Abgabe- und Prüfungsterminen, u. U. mit Modifizierungen des Prüfungszeitraumes und der Studiendauer (Teilzeitstudium)
- die Gewährung von Urlaubssemestern, die durch die leistungssportlichen Trainings- und Wettkampfplanungen erforderlich werden
- die entgeltfreie Benutzung der eigenen Sportanlagen
- die individuelle Planung von Praktika und Exkursionsteilnahmen und die Unterstützungen bei der Vermittlung von Praktika und Arbeitsplätzen sowie bei der Vernetzung mit ihren Alumni-Systemen
- die studienfachspezifische Überprüfung besonderer Fördermöglichkeiten im Individualfall
- die Aufforderung an ihre Untergliederungen, ihre jeweils fachspezifischen Möglichkeiten zur Unterstützung der studierenden Spitzensportler zu nutzen
- eine umfassende und kontinuierliche Kommunikation der Inhalte der Kooperationsvereinbarung nach innen und außen in allen dafür geeigneten Medien

§ 5 Leistungen der Studentenwerke

Die beigetretenen Studentenwerke unterstützen im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten das Anliegen dieser Kooperationsvereinbarung und erklären sich insbesondere zur Bereitstellung von Wohnraum, zum Angebot einer bedarfsgerechten Verpflegung und bei Bedarf zu einer Einzelfallberatung bereit.

§ 6 Leistungen der Olympiastützpunkte

Die beigetretenen Olympiastützpunkte verpflichten sich

- Athleten bei der Studienortwahl zu beraten und die Hochschulen der Metropolregion Rhein-Neckar als Partner des jeweiligen Spitzenfachverbandes zu empfehlen
- die Hochschulen als „Partnerhochschule des Spitzensports“, wo immer möglich zu empfehlen

- die Kaderathleten der olympischen Sportarten im Rahmen der Grundbetreuung in den entsprechenden Servicebereichen zu versorgen
- die Kaderathleten der nicht-olympischen Sportarten nach Maßgabe freier Kapazitäten nach Absprache mitzubetreuen
- ihre Laufbahnberater als zentrale Ansprechpartner für die Athleten, für deren Verbände, für die Mentorinnen und Mentoren der Hochschulen sowie für das Studentenwerk einzusetzen
- die Studien- bzw. Sportplanungen der Athleten regelmäßig mit den Verantwortlichen der Hochschulen abzustimmen (z. B. in den Werkstattgesprächen)
- die Kooperationsvereinbarung den Bundeskaderathleten bekannt zu machen und zu empfehlen
- die Hochschulen sowie die Studentenwerke regelmäßig über die Leistungsentwicklung und Erfolge der beigetretenen Athleten zu informieren
- den Projektverantwortlichen an den Hochschulen vor jedem Semester die studierenden Athleten in Form einer aktuellen Liste bekannt zu geben
- den Beitritt der Athleten zu dieser Vereinbarung einzufordern

§ 7 Leistungen des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes

Der Allgemeine Deutschen Hochschulsportverband (adh) übernimmt im Rahmen der Vereinbarung die folgenden Aufgaben:

- Die Hochschulen der Metropolregion Rhein-Neckar in seinem Wirkungsfeld bei zukünftigen und bereits aktiven studierenden Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern zu empfehlen.
- Die Kaderathleten, die nach Abstimmung mit dem Spitzenverband an nationalen und internationalen Wettkämpfen des Hochschulsports teilnehmen, umfassend zu informieren, organisatorisch und fachlich zu betreuen sowie die versicherungsrechtlichen Aspekte abzusichern.
- In adh-Publikationen zu gegebenen Anlässen über die Ergebnisse der Kooperationsvereinbarung zu berichten und auch in entsprechender Form die Leistungen der Aktiven bei nationalen und internationalen Hochschulsportwettkämpfen und -meisterschaften bekannt zu machen und zu würdigen.
- Die Hochschulen der Metropolregion und die Spitzenverbände mit Kontinuität über die erreichten sportlichen Leistungen und die erzielten nationalen und internationalen Erfolge der Kaderathleten bei Studierendenwettkämpfen zu informieren.

§ 8 Leistungen der Sportverbände

In jeweils gesonderten Beitrittserklärungen verpflichten sich die Sportverbände

- Athleten bei der Studienortwahl zu beraten und die Hochschulen der Metropolregion Rhein-Neckar als Partner des jeweiligen Sportverbandes zu empfehlen
- zur Benennung einer hauptamtlichen Person als zentralen Ansprechpartner für die Hochschulen und die betreuenden Olympiastützpunkte
- die sportfachlichen Planungen frühzeitig mit den benannten Partnern abzustimmen

§ 9 Leistungen der Athleten

In jeweils gesonderten Beitrittserklärungen verpflichten sich die Athleten

- zur sorgfältigen Planung des Studiums und zur gewissenhaften Prüfungsvorbereitung
- in Abstimmung mit dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband und dem nationalen Sportverband zum Start bei Hochschulmeisterschaften und Universiaden bzw. Studierendenweltmeisterschaft für ihre jeweilige Hochschule
- die Leitung der Hochschule und die weiteren Institutionen der Kooperation regelmäßig über ihre sportlichen Erfolge zu informieren
- repräsentative Aufgaben für ihre Hochschule zu übernehmen
- in Veranstaltungen ihrer Hochschule Erfahrungen und Kenntnisse aus dem Leistungssport einzubringen bzw. vorzutragen
- nach Abschluss ihres Studiums an der Beratung von aktiven Athleten mitzuwirken

§ 10 Laufzeit, Veränderung und Mitgliedschaft

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12. 2008 und wird dann unter den Partnern neu abgestimmt. Anträge auf Veränderung (Ergänzung) sind jederzeit möglich und bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung aller beigetretenen Vertragsparteien.

Die Mitgliedschaft an der Kooperationsvereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. des Vorjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.